

Ordnung für das Promotionsprogramm des Fachbereichs Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 21. Januar 2004 die folgende Ordnung für das Promotionsprogramm (Promotionsprogrammordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. März 2004, Az.: 1531 Tgb. Nr. 36/04 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Leistungen des Promotionsprogramms
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Dauer und Gliederung des Promotionsprogramms
- § 4 Förderung begabter Studierender
- § 5 Promotionsrat

II. Graduiertenstudium

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Graduiertenstudium
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Betreuung von Graduierten
- § 9 Art und Umfang des Graduiertenstudiums
- § 10 Zwischenprüfung

III. Doktorandenstudium

- § 11 Zulassung zum Doktorandenstudium (Annahme als Doktorandin oder Doktorand)
- § 12 Vorbereitung und Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 13 Art und Umfang des Doktorandenstudiums
- § 14 Abschluss des Doktorandenstudiums

IV. Weitere Regelungen

- § 15 Einhaltung von Fristen
- § 16 Zuständigkeit und Entscheidungen
- § 17 In-Kraft-Treten
- Anlage A Promotionsförderprogramm
- Anlage B Auswahlverfahren

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Leistungen des Promotionsprogramms

(1) Das Promotionsprogramm des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern bietet für besonders begabte Studierende mit Bachelor-Abschluss eine Ausbildung an, die in neun Semestern zur Promotion führen soll.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsprogramms wird der Nachweis der Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten und Urteilen auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse erbracht. Dazu müssen

a) die in §9 Abs.1 und §13 Abs.2 aufgeführten Leistungen erfolgreich erbracht werden,

b) die Zwischenprüfung nach §10 erfolgreich abgelegt werden,

c) eine Dissertation vorgelegt werden, die den Kriterien der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik genügt, und

d) die Abschlussprüfung als Promotionsverfahren nach Maßgabe der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik erfolgreich abgelegt werden.

§ 2 Hochschulgrade

(1) Nach Erfüllung der Prüfungsleistungen, die in der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik festgelegt sind, verleiht dieser den in seiner Promotionsordnung festgelegten Hochschulgrad und stellt hierüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

(2) Der Fachbereich Informatik bescheinigt nach bestandener Zwischenprüfung nach § 10 sowie nach Abschluss des Promotionsstudiums alle bis dahin im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten Leistungen in deutscher und englischer Sprache.

§ 3 Dauer und Gliederung des Promotionsprogramms

(1) Das Promotionsprogramm soll in der Regelstudienzeit von neun Semestern mit der Abschlussprüfung, der Promotion gemäß der Promotionsordnung nach § 2 Absatz 1, abgeschlossen werden. Dafür sind mindestens 172 ECTS-Credits in Veranstaltungen zu erwerben. Das Programm besteht aus zwei Studienabschnitten, Graduiertenstudium und Doktorandenstudium. Für die Zulassung zu einem Abschnitt im Promotionsprogramm sind Zulassungsbedingungen zu erfüllen (§ 6, § 11).

(2) Das Graduiertenstudium bereitet auf die durchzuführende wissenschaftliche Arbeit vor und beinhaltet:

- a) die Ausarbeitung des Themenvorschlags für die Dissertation;
- b) Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Projekte) im Umfang von 100 ECTS-Credits, die der vertieften Ausbildung in Teilgebieten der Informatik und der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit in Informatik dienen und für eine erfolgreiche Bearbeitung des Themenvorschlags unabdingbar sind;
- c) Lehrveranstaltungen (Spezialvorlesungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Sommerschulen) im Umfang von 40 ECTS-Credits, die zur angeleiteten Forschung dienen;
- d) zusätzlich bei Bedarf Lehrveranstaltungen zum Erwerb grundlegender Informatikkenntnisse und
- e) eine mündliche Zwischenprüfung gemäß § 10.

Das Graduiertenstudium soll in der Regel vier Semester nicht übersteigen (§ 9 Abs.1).

(3) Das Doktorandenstudium beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 11) und wird nach erfolgreicher Teilnahme an den in § 13 Absatz 2 genannten Veranstaltungen mit der Abschlussprüfung (§ 14) als Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik beendet. Das Doktorandenstudium ist der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit und Ausarbeitung der Dissertation gewidmet. Parallel dazu muss die Doktorandin oder der Doktorand durch Teilnahme an den in § 13 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 32 ECTS-Credits berufsbezogene Kenntnisse erwerben. Das Doktorandenstudium soll in der Regel fünf Semester nicht übersteigen (§ 13 Abs.3).

(4) Während der Zugehörigkeit zum Promotionsprogramm ist eine Einschreibung als ordentliche Studierende im Promotionsprogramm an der Technischen Universität Kaiserslautern vorgeschrieben.

§ 4 Förderung begabter Studierender

Die Förderung begabter Studierender ist ein besonderes Anliegen des Fachbereichs Informatik. Er ist bemüht, Studierende im Programm im Rahmen eines Förderprogramms (Anlage A Promotionsförderprogramm) finanziell zu unterstützen.

§ 5 Promotionsrat

(1) Für die Organisation des Promotionsprogramms und die Verwaltung des Promotionsförderprogramms ist der Promotionsrat zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Dem Promotionsrat gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden des Fachbereichs an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorschrift des § 25 Abs. 5 HochSchG ist zu beachten.

(3) Die Mitglieder des Promotionsrats werden vom Fachbereichsrat Informatik bestellt. Der Fachbereichsrat bestimmt gleichzeitig die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Ist ein Mitglied des Promotionsrates für längere Zeit verhindert, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan für diese Zeit eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsrates berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung des Promotionsförderprogramms, der Promotionszeiten im Promotionsprogramm einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Dissertationen sowie über die Ver-

teilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

(5) Der Promotionsrat kann einzelne Aufgaben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsrates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsrates und gegebenenfalls deren Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Graduiertenstudium

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Graduiertenstudium

(1) Die Zulassung zum Graduiertenstudium gemäß § 3 Abs. 2 setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen hervorragenden berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Master, Diplom, Magister sowie gleichstehende ausländische Examina) einer Hochschule nach dem HRG besitzt.

(2) Besonders begabte Studierende mit hervorragenden Vordiplomsabschluss in einem Diplomstudiengang in Informatik ohne berufsqualifizierenden Abschluss können in das Promotionsprogramm aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Studierende einen Leistungsstand nachweisen kann, der einem Bachelor Studiengang in Informatik entspricht.

(3) Falls der Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht im Fach Informatik vorliegt, müssen grundlegende Informatikkenntnisse im Rahmen des Promotionsprogramms nachgewiesen werden, deren Umfang von der Art des erworbenen Hochschulabschlusses sowie den Vorkenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers abhängen. Bei den Anforderungen an die Informatikkenntnisse soll das Gebiet der angestrebten Dissertation berücksichtigt werden, wobei jedoch auch eine hinreichende Breite und Tiefe dieser Kenntnisse sichergestellt sein soll. Der Promotionsrat legt Richtlinien für Kombinationen von Lehrveranstaltungen fest, die als Grundlage für den Nachweis grundlegender Informatikkenntnisse angesehen werden. Diese Lehrveranstaltungen sollen sich auf höchstens zwei Semester erstrecken und spätestens am Ende

des dritten Semesters erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber sollen die deutsche Sprache in ausreichendem Maße beherrschen. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(5) Zum Graduiertenstudium kann nicht zugelassen werden, wer bereits den Prüfungsanspruch in einem Informatikstudiengang verloren hat oder zu einem Promotionsverfahren zugelassen wurde.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 5 pro Semester festgesetzt. Zulassungen können zum Beginn eines jeden Semesters erfolgen. Die zum Wintersemester eines Jahres nicht vergebenen Studienplätze können im darauf folgenden Sommersemester zusätzlich vergeben werden. Die zum Sommersemester eines Jahres nicht vergebenen Studienplätze können im darauf folgenden Wintersemester nicht zusätzlich vergeben werden.

(2) Der schriftliche Zulassungsantrag für das folgende Wintersemester oder Sommersemester muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Juli oder 1. Februar (Ausschlussfrist) im Dekanat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag mit einer Beschreibung der Motivation und der Ziele im Programm sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

b) der Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ;

c) der Nachweis grundlegender Kenntnisse in Informatik. Dies kann durch Vorlage von entsprechenden Übungsscheinen oder anderen Leistungsnachweisen oder durch Vorlage eines Academic Transcripts oder eines Transcript

of Records erfolgen;

d) eine Beschreibung der Forschungsinteressen sowie die Angabe des Fachgebiets der Informatik der angestrebten Promotion. Vorstellungen für ein Dissertationsthema falls vorhanden;

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits sein Prüfungsanspruch in einem Informatikstudiengang verloren hat oder zu einem Promotionsverfahren zugelassen wurde;

f) Vertrauliche Empfehlungsschreiben zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, in denen die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Promotionsprogramm jeweils entweder nachdrücklich empfohlen, empfohlen, befürwortet oder nicht befürwortet wird. Die Vertraulichkeit ist gewahrt, wenn das Empfehlungsschreiben ohne vorherige Kenntnisnahme durch die Bewerberin oder den Bewerber direkt an den Promotionsrat geschickt wird;

g) ggf. der Nachweis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse.

(4) Bewerbungen, die unvollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(5) Über die Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet der Promotionsrat mit den am Promotionsprogramm beteiligten Mentorinnen und Mentoren (§ 8) nach dem in Anlage B festgelegten Auswahlverfahren. Eine Zulassung auf Probe ist möglich.

(6) Für die ausgewählten Studierenden legt der Promotionsrat jeweils eine Mentorin oder einen Mentor und, falls kein berufsqualifizierender Abschluss in einem Informatikstudiengang vorliegt oder eine Zulassung auf Probe entschieden wurde, die noch zu erbringenden Leistungen zum Nachweis grundlegender Informatikkenntnisse in einem individuellen Studienplan fest. Der Promotionsrat teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit.

§ 8 Betreuung von Graduierten

(1) Allen Studierenden im Promotionsprogramm wird vom Promotionsrat

eine Mentorin oder ein Mentor für das Graduiertenstudium zugewiesen, die oder der für die Betreuung und Beratung, insbesondere bei der Studienplanung, verantwortlich ist. Das Fachgebiet der Mentorin oder des Mentors sollte den Interessen der Studierenden möglichst gut angepasst sein. Die Wünsche der Studierenden sind zu berücksichtigen.

(2) Mentorinnen oder Mentoren müssen Hochschullehrerinnen, Hochschuldozentinnen oder Privatdozentinnen oder Hochschullehrer, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs Informatik sein. Sie werden vom Promotionsrat bestellt auf Grund ihrer Bereitschaft, die für Mentorinnen oder Mentoren in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 9 Art und Umfang des Graduiertenstudiums

(1) Das Graduiertenstudium nach § 3 Abs. 2 besteht einerseits aus einer breiten kombinierten praktischen und methodischen Ausbildung in Informatik, insbesondere im gewählten Gebiet des Forschungsvorhabens (Promotionsgebiet), in Form von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und Projekten und andererseits aus einer gezielten Forschungsausbildung in Form von Veranstaltungen zur angeleiteten Forschung. Zum Abschluss dieses Studienabschnittes, das heißt in der Regel vier Semester nach Aufnahme des Graduiertenstudiums, müssen Studierende 140 ECTS-Credits erworben haben. Zu erwerben sind:

1. Je 12 ECTS-Credits zu Vorlesungen aus drei verschiedenen Lehrgebieten der Informatik, die verschieden vom Promotionsgebiet sind,
2. 32 ECTS-Credits zu Veranstaltungen (darunter mindestens ein Praktikum und ein Seminar) im gewählten Promotionsgebiet,
3. 8 ECTS-Credits zu einem weiteren Praktikum und 4 ECTS-Credits zu einem weiteren Seminar,
4. ein individuelles Projekt zur Vorbereitung des Themenvorschlags für die Dissertation (20 ECTS-Credits) und
5. Veranstaltungen zur angeleiteten Forschung im Umfang von 40 ECTS-Credits.

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Promotionsrat bereits anderweitig erbrachte Studienleistungen aus einem Master- oder Diplomstudiengang in Informatik auf die gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 zu erbringenden Leistungen anrechnen. In diesem Fall legt der Promotionsrat die Frist für das Graduiertenstudium individuell fest. Er kann auch auf begründeten Antrag der Studierenden einer einmaligen Verlängerung der Frist zum Erbringen der Leistungen nach Absatz 1 um maximal ein Jahr zustimmen, um fehlende Kenntnisse auszugleichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Studienplan nach § 7 Abs. 6 dies vorsieht. Diese Anträge sind spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten Studienjahres zu stellen.

(3) Für Erwerb von Credits zu Veranstaltungen im Promotionsprogramm sind, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt, die Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Informatik entsprechend anzuwenden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden, die Wiederholung ist in längstens 3 Monaten abzulegen.

(4) Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß Studienplan und Absatz 1 müssen Studierende in einer mündlichen Zwischenprüfung gemäß § 10 die Befähigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums unter Beweis stellen.

(5) Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen und nach bestandener Zwischenprüfung gemäß § 10 stellt der Fachbereich Informatik den Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen im Graduiertenstudium aus.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Nach erfolgreich erbrachten Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 wird innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Abschluss der letzten Veranstaltung im Studiengang in einer 30-minütigen mündlichen Zwischenprüfung die Eignung der Studierenden für die Fortsetzung des Studiums überprüft. Die Zwischenprüfung muss zusammen mit der Angabe von den Studierenden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Promotionsrat angemeldet werden. Studierende müssen den Prüfungstermin und das Prüfungsgebiet vor der Anmeldung mit den von ihnen vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfern abgesprochen haben.

(2) In der Zwischenprüfung sollen Studierende zeigen, dass sie die Zusammenhänge in einem größeren Teilgebiet der Informatik verstanden haben und Probleme des Teilgebiets wissenschaftlich bearbeiten können.

(3) Werden die Fristen nach § 9 Abs. 1, 2 und § 10 Abs. 1 nicht eingehalten, gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 ist zu beachten

(4) Der Promotionsrat legt die Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung fest. Als Prüferinnen und Prüfer können alle Dozentinnen und Dozenten, die im Fachbereich Informatik Prüfungsrecht haben, ernannt werden; nach Möglichkeit sollten jedoch die von den Studierenden gewünschten Prüferinnen und Prüfer diese Prüfung abnehmen.

(5) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, sofern die zu prüfende Person dem nicht widerspricht.

(6) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten (mindestens 20 Minuten, höchstens 40 Minuten). Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben.

(7) Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist entweder “bestanden” oder “nicht bestanden”. Eine Bewertung durch Noten findet nicht statt.

(8) Die Zwischenprüfung kann einmalig innerhalb von zwölf Wochen wiederholt werden. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung führt zum Ausschluss aus dem Promotionsprogramm.

III. Doktorandenstudium

§ 11 Zulassung zum Doktorandenstudium (Annahme als Doktorandin oder Doktorand)

(1) Das Doktorandenstudium beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Der Annahme geht die Vereinbarung eines Themenvorschlags mit einer Vorgehensweise für die Dissertation (§ 12 Abs. 4) und dessen Verteidigung (§ 12 Abs. 5) voraus.

(2) Die Annahme ist formlos schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan über den Promotionsrat zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik;

b) der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation gemäß § 12 Abs. 1 und dessen Versicherung, dass die zur Anfertigung der Dissertation erforderlichen technischen Voraussetzungen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und

c) der Themenvorschlag gemäß § 12 Abs. 1 sowie der Vorschlag für die Besetzung des Betreuerausschusses mit dessen Stellungnahme gemäß § 12 Abs. 5.

(3) Der Fachbereichsrat führt über den Antrag bei seiner nächsten Sitzung eine Entscheidung herbei. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung über den Antrag unverzüglich schriftlich mit.

§ 12 Vorbereitung und Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Vor der Annahme als Doktorandin und Doktorand hat die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik, die Betreuerin oder der Betreuer, das Arbeitsthema für eine Dissertation zu vereinbaren.

(2) Zu Ende seines Graduiertenstudiums unterbreitet die Bewerberin oder der Bewerber dem Promotionsrat schriftlich einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Betreuerausschusses, dem außer der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik angehören muss. Mindestens ein Mitglied des Betreuerausschusses soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf Lebenszeit des Fachbereichs Informatik sein. Die Zusammensetzung des Betreuerausschusses muss vom Promotionsrat befürwortet und vom Fachbereichsrat Informatik beschlossen werden. Dies soll mit der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen.

(3) Aufgabe des Betreuerausschusses ist es, die Studierenden in der Forschungsarbeit und bei der Ausarbeitung der Dissertation zu betreuen und zu beraten. Sitzungen des Betreuerausschusses werden jeweils von der Betreuerin oder vom Betreuer der Dissertation organisiert.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erstellt ein mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmtes Konzept von max. 5 Seiten, das Thema und wissenschaftliche Zielsetzung der Dissertation (Themenvorschlag) nachvollziehbar beschreibt, und legt dieses dem Promotionsrat vor. Aufgabenstellung und Umfang des Themenvorschlags sind von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Bewerberin oder dem Bewerber so zu begrenzen, dass die Dissertation innerhalb von voraussichtlich zweieinhalb Jahren angefertigt werden kann (§ 13 Abs. 3).

(5) Auf Grund des Themenvorschlags und dessen mündlicher Verteidigung durch die Bewerberin oder den Bewerber gibt der Betreuerausschuss seine Stellungnahme zum Vorschlag beim Promotionsrat ab. An der Verteidigung muss der Betreuerausschuss und mindestens ein Mitglied des Promotionsrats teilnehmen. Die mündliche Verteidigung ist fachbereichsöffentlich. Zu der Verteidigung wird spätestens acht Tage vorher von der Betreuerin oder vom Betreuer eingeladen.

(6) Durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Fachbereich und Doktorandin oder Doktorand. Der Fachbereich stellt die Betreuung der Doktorandinnen oder Doktoranden sicher, insbesondere werden die Pflichten zur Betreuung durch Emeritierung

oder Pensionierung nicht berührt.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Arbeiten an der Dissertation zu unterrichten. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, sich an die vereinbarten Betreuungsmaßnahmen (z. B. Arbeitspläne, Gespräche, Vorträge, schriftliche Zwischenberichte) zu halten und dem Betreuerausschuss zum Ende eines jeden Semesters Fortschrittsberichte zu geben. Wird diesen Verpflichtungen nicht regelmäßig nachgekommen, kann der Promotionsrat auf Vorschlag des Betreuerausschusses nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Betreuungsverhältnis für beendet erklären; die Dekanin oder der Dekan ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer hat bei Ausscheiden aus dem Fachbereich das Recht, das Betreuungsverhältnis bis zum Ende der Promotion weiter zu führen. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers oder wenn von dem Recht gemäß Satz 1 kein Gebrauch gemacht wird, ist der Fachbereich verpflichtet, im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Fortsetzung der Promotion, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation zu regeln.

§ 13 Art und Umfang des Doktorandenstudiums

(1) Im Rahmen des Doktorandenstudiums ist von den Studierenden eine Dissertation anzufertigen. Dies soll in der Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers durchgeführt werden. Die Dissertation muss eine in deutsch oder englisch abgefasste wissenschaftliche Abhandlung sein, deren Ergebnisse einen sichtbaren wissenschaftlichen Fortschritt auf dem gewählten Forschungsgebiet der Informatik darstellen. Aus ihr muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden hervorgehen, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus der Informatik selbstständig zu lösen. Vorveröffentlichungen von Teilergebnissen in wissenschaftlichen Publikationsorganen sind ausdrücklich erwünscht, um die Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beschleunigen. Darstellung und äußere Form der Dissertation müssen international akzeptierten wissenschaftlichen und technischen Standards genügen, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind zu berücksichtigen.

(2) Zum Erwerb weiterer berufsbezogener Kenntnisse ist die Durchführung

von Tätigkeiten, die zur Förderung von Lehrkompetenz, der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit und der Projektakquisition und -leitung sowie der angeleiteten Forschung dienen, im Umfang von 32 ECTS Credits Pflicht. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

1. die Ausarbeitung von Übungen zu einer Vorlesung,
2. die Leitung und Betreuung eines Seminars,
3. die Vorbereitung und Durchführung von Lehreinheiten zu Vorlesungen,
4. Beiträge zu Konferenzen und Zeitschriften,
5. die Mitarbeit bei der Antragstellung von Projekten,
6. Beiträge zum Doktorandenseminar des Fachbereichs.

Diese Tätigkeiten sind vom Betreuerausschuss zu unterstützen, begleiten und bescheinigen. Tätigkeiten dieser Art während des Graduiertenstudiums können angerechnet werden.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von zweieinhalb Jahren abgeschlossen sein. Die in das Graduiertenstudium fallende Vorbereitungszeit wird nicht angerechnet. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit nach Antrag der Studierenden beim Promotionsrat durch diesen bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 14 Abschluss des Doktorandenstudiums

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Abschlussprüfung wird bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik eingereicht. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik.

(2) Dem Gesuch sind insbesondere beizufügen:

- a) Drei Exemplare der Dissertation,
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,

- c) eine Versicherung, dass die wissenschaftliche Abhandlung selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, sowie
- d) etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

IV. Weitere Regelungen

§ 15 Einhaltung von Fristen

(1) Bei der Einhaltung der Fristen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie nicht durch Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit oder andere von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

(2) Bei der Einhaltung der Frist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 werden Zeiten einer Berufstätigkeit nur zu zwei Dritteln angerechnet. Voraussetzung ist, dass von der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der Doktorandin oder des Doktoranden mehr als 20 Stunden in keinem Zusammenhang mit den Arbeiten an der Dissertation stehen.

(3) Anträge auf die Nichtberücksichtigung von Zeiten gemäß Absatz 1 oder 2 sind vor Ablauf der betroffenen Fristen formlos schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an dem Promotionsrat zu richten.

§ 16 Zuständigkeit und Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Mitglieder des Promotionsrats sind von den Beratungen und Abstimmungen in eigener Angelegenheit auszuschließen. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Promotionsrats ändert sich dadurch nicht.

(3) Der Fachbereichsrat ist Widerspruchsinstanz.

(4) Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans, des Fachbereichsrats, des Promotionsrats oder des Beraterausschusses sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. April 2004

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Hans Hagen

Anlage A

Promotionsförderprogramm

(1) Eine Aufnahme in das Förderprogramm ist auf Antrag von Studierenden des Promotionsprogramms beim Promotionsrat möglich. In diesem Fall entscheidet der Promotionsrat aufgrund des Leistungsstandes und Potentials der Studierenden über die Aufnahme. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass Studierende exzellente Leistungen im Programm gezeigt haben oder erwarten lassen. Studierende, die auf Probe im Promotionsprogramm sind, können nicht gefördert werden. Die Aufnahme in das Förderprogramm kann aufgrund der vorhandenen Betreuungskapazität und der Fördermittel limitiert werden. Näheres über die Art und den Zeitpunkt der Antragstellung regeln die vom Fachbereichsrat erlassenen Promotionsförderungsrichtlinien.

(2) Studierende des Förderprogramms müssen gemeinsam mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor oder Betreuerin oder Betreuer einen Semesterplan für das aktuelle Semester sowie, gegebenenfalls, einen Bericht über das vorangegangene Semester erstellen. Semesterplan und Bericht sind zu Beginn der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters dem Promotionsrat zur Beurteilung vorzulegen.

(3) Studierende des Förderprogramms können vom Förderprogramm ausgeschlossen werden, wenn die Leistungen nicht den Erwartungen entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungen eines Semesterstudienplans nicht erbracht wurden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Promotionsrat.

Anlage B Auswahlverfahren

§ 1 Verfahren

(1) Die Bewerbungen werden im Dekanat des Fachbereichs Informatik hinsichtlich Form, Frist und Vollständigkeit geprüft. Hierbei wird auch das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsprogramm (§ 6 Abs. 1 und 2) überprüft.

(1a) Bewerbungen, die frist-, formgerecht und vollständig eingegangen sind, werden mit einer entsprechenden positiven Stellungnahme an den Promotionsrat weitergeleitet; diesem obliegt das weitere Auswahlverfahren.

(1b) Bewerbungen, die nicht frist-, nicht formgerecht oder unvollständig eingegangen sind, werden mit einer entsprechenden negativen Stellungnahme an den Promotionsrat weitergeleitet; diesem obliegt gegebenenfalls das Ausstellen eines Ablehnungsbescheids.

(2) Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Vorauswahl der besten Kandidatinnen und Kandidaten. Dabei wird anhand der Kriterien nach Buchstabe a) - c) eine Reihung gemäß erreichter Punktzahl wie folgt vorgenommen:

a) Je nach Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses und der Hochschule des vorangegangenen wissenschaftlichen Studiengangs werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis zu 9 Punkte gutgeschrieben.

b) Der Promotionsrat gemeinsam mit den Mentorinnen und Mentoren im Promotionsprogramm bewertet die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers in Abhängigkeit folgender Kriterien:

* Bewertung des Potentials und der inhaltlichen Nähe des Forschungsvorhabens zu den Lehrgebieten des Fachbereichs Informatik,

* Vorkenntnisse in Informatik insbesondere im Lehrgebiet des Forschungsvorhabens,

* Thema und Bewertung der Abschlussarbeit im Erststudium oder bisheriger Veröffentlichungen,

Je nach Bewertung der Eignung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

sehr geeignet: 9 Punkte,

geeignet: 6 Punkte,

kaum geeignet: 3 Punkte,

nicht geeignet: 0 Punkte.

c) Die beiden Empfehlungsschreiben nach § 7 Abs. 3 Buchst. f) werden jeweils mit bis zu 3 Punkten bewertet.

d) Die Summe der in Buchstabe a) bis c) ermittelten Punkte wird der Bewerberin oder dem Bewerber gutgeschrieben. Die punktemäßig besten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Voraussetzung für eine Einladung sind mindestens 15 Punkte.

(3) Das Bewerbungsgespräch findet vor dem Promotionsrat und den Mentorinnen und Mentoren im Promotionsprogramm statt. In dem Bewerbungsgespräch werden die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien überprüft sowie die Präsentations- und Diskussionsfähigkeit beurteilt. Der Promotionsrat entscheidet nach Anhörung der Mentorinnen und Mentoren über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und stellt eine Liste mit Rangreihenfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber auf. Stellt sich nach Abschluss der Vorauswahl und der Bewerbungsgespräche heraus, dass die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungshöchstzahl unterschreitet, so können Studienplätze unbesetzt bleiben.

(4) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zulassungszahl, so werden diese Bewerberinnen und Bewerber zum Promotionsprogramm zugelassen.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so werden Studienplätze an die Inhaber der ersten Plätze der

Liste bis zur Zulassungszahl vergeben. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Der Promotionsrat erteilt den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 1 Abs. 4 oder 5 einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der die Angaben über die zugeordnete Mentorin oder den zugeordneten Mentor und gegebenenfalls den Studienplan für ein Probese semester enthält. Der Zulassungsbescheid gilt grundsätzlich nur für das folgende Semester. Ausnahmen sind nur zulässig, falls zugelassene Studierende aus dem Ausland stammen und nicht rechtzeitig ihr Visum erhalten. Über diese Ausnahmen entscheidet der Promotionsrat.

(2) Der Promotionsrat bestimmt eine im Zulassungsbescheid anzugebende Frist, innerhalb derer die Zugelassene oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Promotionsrat diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der erreichten Punktzahl. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall eines Listenplatzes dieser und die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Der Promotionsrat kann abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber in der Liste auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht dem Promotionsrat vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist mit der Aufforderung nach Satz 4 hinzuweisen.

§ 3 Nachrückverfahren

(1) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht an, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ab-

lehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen. § 2 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Das Auswahlverfahren ist beendet, wenn aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber erschöpft ist.

§ 4 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Er bescheidet den Widerspruchsführer.